



An
 Daniela Taschner
 Murgasse 20/2
 8490 Bad Radkersburg

Bau- und Raumordnungswesen
 Bearbeiter: Celine Schnell

EDV: 891

GZ: 131/9.10.159.3.2026

Halbenrain, am 29.04.2026

Gegenstand: **Daniela Taschner**
Baubehördliche Bewilligung
Errichtung eines überdachten PKW-Abstellplatz, Errichtung einer
Terrassenüberdachung beim bestehenden Wohnhaus, Errichtung eines
Nebengebäudes und Errichtung eines Einfriedenzaunes

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom:	23.02.2026
hat	Daniela Taschner
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i.d.f.F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Errichtung eines überdachten PKW-Abstellplatz, Errichtung einer Terrassenüberdachung beim bestehenden Wohnhaus, Errichtung eines Nebengebäudes und Errichtung eines Einfriedenzaunes
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 504/53
	EZ.: 422
	KG.: 66311 Halbenrain angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Errichtung eines überdachten PKW-Abstellplatz, Errichtung einer Terrassenüberdachung beim bestehenden Wohnhaus, Errichtung eines Nebengebäudes und Errichtung eines Einfriedenzaunes
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle
Um:	10:00 Uhr, am 18.05.2026
Verhandlungsleiter:	Bürgermeister Ing. Raphael Scheucher

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage betraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder oder Haushaltsangehörigen

vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die vertretende Person persönlich kennt, als auch von deren Verhandlungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage: §§ 25 bis 27 des Steiermärkischen Baugesetzes und §§ 19 und 39 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt).


Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG 1995 idGF. Ihre Stellung als Partei verlieren, sofern Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG 1995 (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt (Bauamt) für jene Beteiligten, deren rechtlichen Interessen durch das Vorhaben berührt werden, zur allgemeinen Einsicht auf. Die Amtsstunden sind: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt, als auch durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Halbenrain unter www.halbenrain.gv.at unter dem Link Amtstafel kundgemacht wurde. Die Niederschrift zur Bauverhandlung wird im Anschluss an den Ortsaugenschein verfasst.

Hinweis für den/die Bauwerber/in:

- **Bei Neu- und Zubauten von Gebäuden sind die Grundstücks- und Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des/der geplanten Gebäude/s darzustellen.**
- **Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kann die Bauverhandlung auf Kosten des Antragstellers vertagt werden.**
- **Es wird ersucht, für die Auflage des Bauplanes einen geeigneten Tisch bereitzustellen.**

Der Bürgermeister:
Ing. Raphael Scheucher
(elektronisch gefertigt)

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter https://www.halbenrain.gv.at/Gemeindeamt/Amtssignatur</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>
<p>Signatur aufgebracht von Raphael Scheucher, 29.04.2026 14:34:03</p>	